

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Fassaden in der Stadtgemeinde Eisenstadt

1 Zweck der Förderung

1.1 Die Stadtgemeinde Eisenstadt fördert für die Biodiversität, die Erhöhung der natürlichen Entwässerung, die Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Stadtklima die Begrünung von Hausfassaden im Eisenstädter Stadtgebiet.

1.2 Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2 Fördergegenstand

2.1 Auf einer nicht begrünten bestehenden Fassade wird eine Fassadenbegrünung errichtet.

2.2 Im Zuge einer Neuerrichtung wird eine Fassadenbegrünung installiert.

3 Fördervoraussetzungen

- **eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten vorliegt,**
- **die Fassadenbegrünungs-Maßnahme ist nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes bereits ausbezahlt worden bzw. wird nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes ausbezahlt werden,**
- **das Gebäude nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Stadt Eisenstadt) steht,**
- **die vorgesehene Fassadenbegrünung nicht durch eine Baubewilligung vorgeschrieben ist,**

4 Höhe der Förderung

- **Bodengebundene Fassadenbegrünung (mind. 30 m²).**
- **Wandgebundene Fassadenbegrünung (mind. 20 m²).**
- **Maximal 30% der Gesamtkosten.**
- **Die Förderhöhe beträgt pro Objekt maximal 2.500 Euro.**
- **Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt wird, muss die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber den GB Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.**
- **Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.**

5 Erforderliche Unterlagen

Vollständig ausgefüllter Förderantrag

- **Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft**
- **Baubewilligung oder ein Gutachten über die Statik des Gebäudes**
- **Fotos vor der Begrünungsmaßnahme (bei Umbau einer bisher nicht begrünten Fassade zu einer begrünten Fassade)**
- **Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die begrünten Fassadenflächen ersichtlich sein.**
- **Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).**

6 Verfahren

- **Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.**
- **Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Fassadenbegrünungsarbeiten und Lieferungen beauftragt.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim GB Technik ein. In diesen Dokumenten müssen die begrünten Fassadenflächen sowie die Art und Ausführung der Fassadenbegrünung ersichtlich sein.**
- **Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragsstellung nicht älter als 12 Monate sein.**
- **Die fertig begrünte Fassade wird vom GB Technik stichprobenartig besichtigt.**
- **Die Förderung wird vom GB Finanzen den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern auf das genannte Konto überwiesen.**

•

7 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

7.1 Die Begrünungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

7.2 Der Förderwerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Entsiegelungsmaßnahme für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

8 Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Eisenstadt oder des Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.